



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Die novellierte Arbeitsstättenverordnung

Veranstaltung der Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.

am 28. September 2017

beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit in München

Vortrag von Dipl.-Ing. Andreas Zapf

 Bayerische
Gewerbeaufsicht



Inhalt

Rechtssystematik

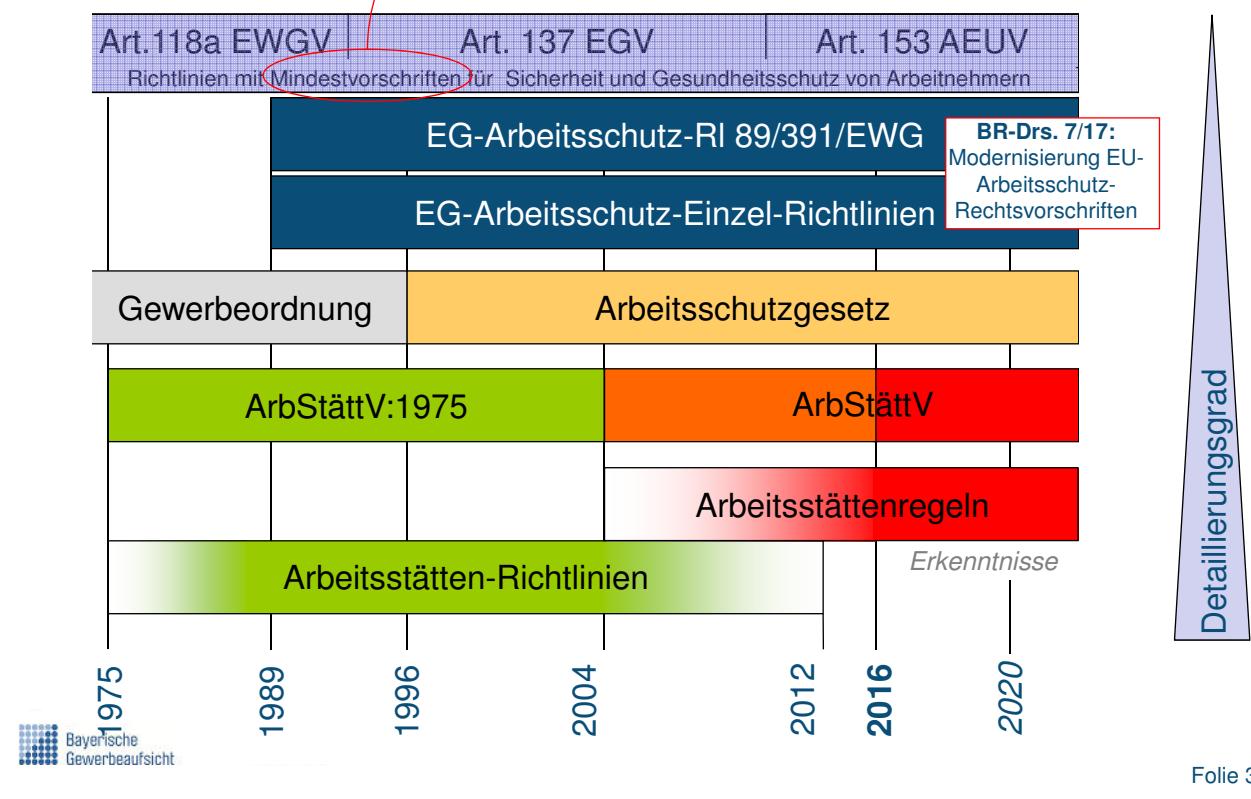
Grundsätzliche Anforderungen

Neuerungen

Überblick über Arbeitsstättenregeln



Rechtssystematik und Entwicklung



EG-Arbeitsschutz-Einzel-Richtlinien

ArbSch-Rahmenrichtlinie	Arbeitsschutzgesetz
1. Arbeitsstätten (89/654/EWG)	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
2. Benutzung von Arbeitsmitteln (2009/104/EG)	Betriebssicherheitsverordnung
3. Benutzung von PSA (89/656/EWG)	PSA-Benutzungsverordnung
4. Handhabung schwerer Lasten (90/269/EWG)	Lasten-Handhabungsverordnung
5. Arbeit an Bildschirmgeräten (90/270/EWG)	ArbStättV
6. Gefährdung durch Karzinome (2004/37/EG)	Gefahrstoffverordnung
7. Gefährd. durch biolog. Arbeitsstoffe (2000/54/EG)	Biostoffverordnung
8. Ortsveränderliche Baustellen (92/57/EWG)	Baustellenverordnung und ArbStättV
9. Sicherheitskennzeichnung (92/58/EWG)	ArbStättV
10. Schutz von Schwangeren (92/85/EWG)	Mutterschutzgesetz
11. Mineralgewinnung durch Bohren (92/91/EWG)	Allgemeine Bundesbergverordnung
12. Mineralgewinnende Betriebe (92/104/EWG)	
13. Fischereifahrzeuge (93/103/EG)	Seemannsgesetz + UVV See
14. Chemische Arbeitsstoffe (98/24/EG 2006/15/EG)	Gefahrstoffverordnung
15. Explosionsfähige Atmosphären (1999/92/EG)	Betriebssicherheitsverordnung
16. Vibrationen (2002/44/EG)	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
17. Lärm (2003/10/EG)	
19. Optische Strahlung (2006/25/EG)	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung
20. Elektromagnetische Felder (2013/35/EG)	Arbeitsschutzverordnung zu elektromagn. Feldern



Änderungshistorie seit 2004

- 25.08.2004 Neufassung der ArbStättV
- 08.11.2006 BMWA → BMAS ([ZustAnpV9](#))
- 09.03.2007 Bekanntmachungen im GMBI. ([LärmArbSchEGRLUmsV](#))
- 01.09.2007 evtl. Erfordernis eines Rauchverbots ([PassivrauchSchG](#))
- 24.12.2008 Auftragserweiterung des ASTA (Erkenntnisse) ([ArbMedStärkV](#))
- 27.07.2010 - Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation ab 1 Beschäftigten,
- Unterkünfte → auch außerhalb von Baustellen
- Flexiblere Zusammensetzung des ASTA möglich
- Gültigkeit ArbStätt-Richtlinien nur noch bis 2012,
- Änderungen von § 9 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)
- Klarstellung zu „Nottüren“ in Fluchtwegen
- Regelung zu Steharbeitsplätzen
- Schutz vor orthotoxischem Lärm ([OStrV/ArbSchVenÄndV](#))
- 31.08.2015 BMVBS → BMVI + BMUB ([ZustAnpV10](#))
- 30.11.2016 Novellierung ([ArbSchVenÄndV](#))



Novellierung 2016, Verfahren

- April 2013: erster Referentenentwurf
- 2014: Bundesrats-Verfahren
- 19.12.2014: Maßgabebeschluss des Bundesrats
- Presse: z. B. „Absurdistan“, „bürokratischer Irrsinn“ (Arbeitgeber), „Arbeitgeber auf dem Weg nach Absurdistan“ (Gewerkschaften)
- 04.02.2015: Geplante Kabinettsverhandlung wurde abgesagt
- Vereinbarung von Änderungen auf Bundesebene
- Zur Vermeidung eines Verfahrensneustarts: Einbringung des geänderten Entwurfs durch mehrere Länder
- 23.09.2016: Bundesratsbeschluss
- 30.11.2016: Bekanntmachung



Novellierung 2016, Wesentliche Änderungen

- Integration der Bildschirmarbeitsverordnung in aktualisierter Form
- Einbeziehung von Telearbeitsplätzen
- Anpassung von Begrifflichkeiten, z. B. „Arbeitsplatz“
- Konsequente Strukturierung: Grundsätzliche Anforderungen im §§-Teil, fachliche im Anhang
- Konkretisierung der Unterweisungspflichten
- Klarstellung beim Nichtraucherschutz
- Wiederaufnahme des Erfordernisses einer Sichtverbindung nach außen in bestimmten Fällen
- Konkretisierung der Anforderungen an den Absturzsitz auf Baustellen



ArbStättV; Text inkl.
Begründung: www.bmas.de
→ Themen → Arbeitsschutz
→ Technischer Arbeitsschutz
→ Sicherheit in Arbeitsstätten



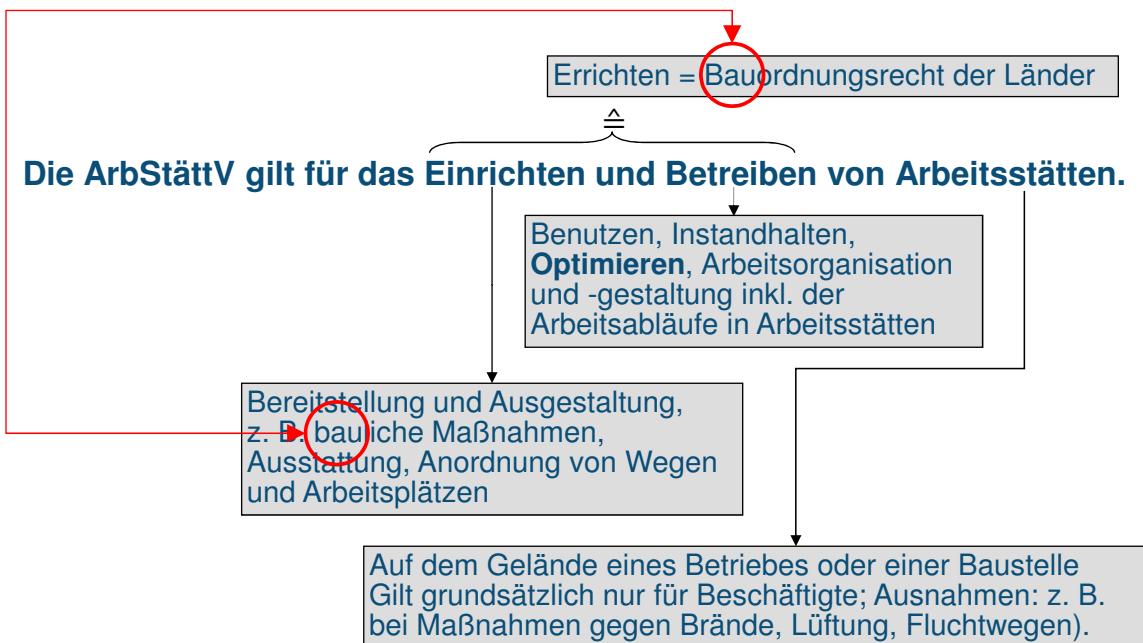
Inhalt der ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



Anwendungsbereich (§ 1)



Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen

§ 3a Abs. 4: Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, **gelten vorrangig**, soweit sie über die Anforderungen der ArbStättV **hinausgehen**.

- Bei Regelungen verschiedener Rechtsvorschriften zu einem Sachverhalt: Es gelten die jeweils „strenger“ Regelungen.
- Ein bauordnungsrechtlich korrekt erstelltes Gebäude muss nicht zwingend den Anforderungen der ArbStättV entsprechen.
- Ein Bauprodukt, das den Produktnormen entspricht, muss nicht zwingend den Anforderungen der ArbStättV entsprechen.
- Die ArbStättV sollte bereits möglichst frühzeitig bei der Planung einer Baumaßnahme berücksichtigt werden (unabhängig von diesbezüglichen Erfordernissen nach Baustellenverordnung)



Muster-Bauvorschriften: www.is-argebau.de

The screenshot shows the homepage of the Bauministerkonferenz website. At the top, there is a banner featuring a statue and the text "Bauministerkonferenz" along with dates: "20./21. Oktober 2016 in Magdeburg • 23./24. November 2017 in der Lutherstadt Wittenberg". Below the banner, a red arrow points from the left towards the navigation bar. The navigation bar includes links: "Startseite", "Öffentlicher Bereich", "Mustervorschriften / Mustererlassen", and "Bauaufsicht / Bautechnik". On the right side of the page, there is a sidebar with search and filter functions labeled "Bent", "Ken", "An", and "Ke". The main content area lists various documents under "Mustervorschriften und Mustererlassen", such as "Musterbauordnung (MBO)", "Musterbauordnung - Synopse", and "Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)". A large blue button on the right is labeled "Folie 11".



Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- **nur Nichtraucherschutz und SiGe-Kennzeichnung:**
 1. Reisegewerbe und Marktverkehr,
 2. Transportmittel, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden,
 3. Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner bebauten Fläche liegen.
- **nur Bildschirmarbeitsplätze:** Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen (*sofern Art. 5 Abs. 1 BR-Drs 591/17 beschlossen wird*)
- **Telearbeitsplätze;** anzuwenden sind nur:
 1. Gefährdungsbeurteilung bei Ersteinrichtung
 2. Unterweisung
 3. Anhang 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“
- **Anhang 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“;** gilt u. a. nicht bei Bedienerplätzen



Vorgehensweise bei Ausnahmen

- Gefährdungsbeurteilung gemäß **ArbSchG** erforderlich
- Dabei Berücksichtigung von Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse
 - ➔ z. B. Regelungen des Anhangs der ArbStättV sowie von Arbeitsstättenregeln, soweit analog anwendbar.
- ➔ Die konkreten Regelungen der ArbStättV, insbesondere des Anhangs, sind auch zu berücksichtigen, wenn für bestimmte Tätigkeiten / Bereiche in Arbeitsstätten die ArbStättV nicht unmittelbar gilt.

Beispiel: Berücksichtigung von Anhang 6 „Bildschirmarbeitsplätze“ bei mobiler Telearbeit außerhalb von Arbeitsstätten, soweit anwendbar (z. B. bei „technischen Daten“ der Bildschirmgeräte, bei Software etc.)



Inhalt der *ArbStättV*

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



Begriffsbestimmung Arbeitsplatz, Arbeitsraum

Aktuell:

Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. → kein Zeitbezug mehr

Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.

Bis 2016:

Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen. ($\geq 2h/d$ oder $\geq 30 d/a$)

Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.



Folgeänderungen „Arbeitsplatz“ (Beispiel 1)

1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer

Aktuell:

(1) ... **Arbeitsräume** müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der physischen Belastungen eine angemessene Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen. Auch Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte müssen ... verfügen.

Bis 2016:

(1) ... An **Arbeitsplätzen** müssen die Arbeitsstätten unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit eine ausreichende Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen.



Folgeänderungen „Arbeitsplatz“ (Beispiel 2)

2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

Aktuell:

- (1) **Arbeitsplätze** und Verkehrswege, bei denen ..., müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz **nicht geeignet**, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch **andere wirksame Maßnahmen** gewährleisten....

Bis 2016:

- (1) **Arbeitsplätze** und Verkehrswege, bei denen ..., müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.



Folgeänderungen „Arbeitsplatz“ (Beispiel 3)

3.7 Lärm

Aktuell:

- (1) In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am **Arbeitsplatz in Arbeitsräumen** ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.

Bis 2016:

- (1) In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am **Arbeitsplatz in Arbeitsräumen** ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.



Begriffsbestimmung Arbeitsstätte

Arbeitsstätten sind:

1. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden,
2. Orte im Freien,
3. Orte **auf Baustellen**,

sofern sie zur **Nutzung für Arbeitsplätze** vorgesehen sind.

**auf dem Gelände
eines Betriebes***

*weite Auslegung des Begriffs:
Umfasst z. B. auch gemietete oder
betrieblich genutzte Flächen.

Zur Arbeitsstätte gehören insbesondere auch:

1. Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen **Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang** haben,
2. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, **Kantinen**, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie
3. Einrichtungen, die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, **insbesondere** Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Signalanlagen,.....



Begriffsbestimmung Bildschirmarbeit

Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die sich in **Arbeitsräumen** befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind.

Bildschirmgeräte sind **Funktionseinheiten**, zu denen insb. gehören:

- Bildschirme zur Darstellung von visuellen Informationen,
- Einrichtungen zur Datenein- und -ausgabe,
- sonstige Steuerungs- und Kommunikationseinheiten (Rechner) sowie
- eine Software zur Steuerung und Umsetzung der Arbeitsaufgabe

Aber: ArbStättV gilt u. a. nicht für:

- Bedienerplätze von Maschinen ... mit Bildschirmgeräten,
- tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung, die nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz verwendet werden,...
- ...Arbeitsmittel mit einer kleinen ...anzeigevorrichtung, die zur unmittelbaren Benutzung des Arbeitsmittels erforderlich ist...



Begriffsbestimmung Telearbeit

Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber

- **fest eingerichtete** Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten,
- für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten **vereinbarte...** Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.

Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn

- Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und
- die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder ...im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.

→ Arbeitgeber muss sich Betretungsrecht zusichern lassen



Begriffsbestimmung Telearbeit

Geltungsbereich ArbStättV für Telearbeit nur soweit

- der Telearbeitsplatz von Bildschirmarbeitsplätzen im Betrieb abweicht
- die Anforderungen auf Telearbeitsplätze anwendbar sind

und dann nur

1. § 3 „Gefährdungsbeurteilung“ bei der erstmaligen Einrichtung
2. § 6 „Unterweisung“
3. Anhang 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“

→ Vgl. Folie „Vorgehensweise bei Ausnahmen“ vom Anwendungsbereich der ArbStättV: Ermittlung der Maßnahmen gemäß ArbSchG:
Gefährdungsbeurteilung und Berücksichtigung des Standes der Technik usw. → **Berücksichtigung ArbStättV** (z. B. Eigenschaften der technischen Ausstattung, Zutrittsrecht usw.) → Unterweisung ...



Inhalt der ArbStättV

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

§ 5 Nichtraucherschutz

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

§ 8 Übergangsvorschriften

§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



Gefährdungsbeurteilung

- Konkretisierung von § 5 ArbSchG
- Anlass: Wenn Beschäftigte Gefährdungen ausgesetzt sind oder sein können
- Beurteilung muss alle möglichen Gefährdungen umfassen.
Dabei zu berücksichtigen sind die Auswirkungen
 - der **Arbeitsorganisation** und
 - der **Arbeitsabläufe** in der Arbeitsstätte ... *und*
 - die **physischen** und **psychischen** Belastungen sowie
 - bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die **Belastungen der Augen** oder die **Gefährdung des Sehvermögens**
- Festlegen von Schutzmaßnahmen nach dem
 - Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene
 - Unter Berücksichtigung sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse



Gefährdungsbeurteilung

- Muss **fachkundig** erfolgen. Sofern Fachkunde im Betrieb nicht vorliegt, muss fachkundige Beratung eingeholt werden
- **Dokumentation:**
 - vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit
 - alle Gefährdungen, die am Arbeitsplatz auftreten können
 - alle erforderliche Schutzmaßnahmen



Inhalt der ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten**
 - § 4 Besondere Anforderungen a
 - § 5 Nichtraucherschutz
 - § 6 Unterweisung der Beschäfti
 - § 7 Ausschuss für Arbeitsstätte
 - § 8 Übergangsvorschriften
 - § 9 Straftaten und Ordnungswid

1. Grundsätze, Verbindlichkeit von Arbeitsstättenregeln
2. Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
3. Ausnahmezulassungen
4. Schnittstellen mit anderen Rechtsbereichen

Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



Verbindlichkeit von Arbeitsstättenregeln

- 1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden ...werden.
- 2 ...hat er den Stand der Technik... die ergonomischen Anforderungen sowie insbesondere die vom BMAS nach § 7 Abs. 4 **bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.**
- 3 **Bei Einhaltung** der bekannt gemachten Regeln ist davon auszugehen, dass die in der ArbStättV gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind („*Vermutungswirkung*“).
- 4 Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, so muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den **gleichen** Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen
→ **Gefährdungsbeurteilung + Dokumentation**



Barrierefreiheit

Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von

- Arbeitsplätzen,
 - Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den
 - zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen,
- die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.



Barrierefreiheit

- Gilt, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden.
- ✗ Bedeutet nicht, dass Arbeitsstätte immer barrierefrei sein muss.

- Gilt für die besonderen Belange der Beschäftigten.
- ✗ Bedeutet nicht, dass rollstuhlgerechte Ausführung erforderlich oder ausreichend ist.

- Gilt für die relevanten (und genannten) Bereiche in Arbeitsstätten.
- ✗ Bedeutet nicht, dass die komplette Arbeitsstätte barrierefrei sein muss.



Ausnahmezulassungen

Die zuständige Behörde **kann** auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften **der ArbStättV** zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber andere, **ebenso wirksame** Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

...

- Hohe Anforderungen, ggf. Gutachten erforderlich
- Nur möglich bei Abweichungen von Vorschriften der ArbStättV (und z. B. nicht von denen in Arbeitsstättenregeln)
- Konkrete Maßnahmen erforderlich, mit denen das erforderliche Schutzniveau eingehalten werden kann
- Nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen (z. B. für eine einzelne Stelle, nicht für den ganzen Betrieb)
- Grundsätzlich befristete Geltungsdauer



Inhalt der ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz**
- § 6 Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



Nichtraucherschutz

- (1) Immer erforderlich: Maßnahmen zum wirksamen Schutz nicht rauchender Beschäftigter → ggf. **Rauchverbot**
- (2) Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr:
 - immer: technische oder organisatorische Maßnahmen
 - die auf den Betrieb konkret angepasst sind
 - zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten

Bis 2016:

- (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

- ➔ Klarstellung: Auch in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr muss der Arbeitgeber muss Maßnahmen treffen
- ➔ In Bayern umfasst GSG größten Teil von Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr



Inhalt der ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Unterweisung der Beschäftigten**
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



Unterweisung der Beschäftigten

Den Beschäftigten ist **zur Verfügung** zu stellen:

- ausreichende und angemessene Informationen
- anhand der Gefährdungsbeurteilung
- in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache
- über... (z. B. bestimmungsgemäßes Betreiben, SiGe-relevante Fragen, erforderliche Schutzmaßnahmen, arbeitsplatzspezifische Maßnahmen)

Die **Unterweisung** muss umfassen:

- die o. g. Informationen
- Maßnahmen im Gefahrenfall (*z. B. Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen, Hilfe, innerbetrieblicher Verkehr*)
- Maßnahmen der Brandverhütung
- Verhaltensmaßnahmen im Brandfall

Durchführung in verständlicher Form und Sprache:

- **vor** Aufnahme der Tätigkeit
- **mindestens einmal jährlich**
- unverzüglich **nach wesentlichen Änderungen** mit zusätzlichen Gefährdungen



Inhalt der ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten**
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA

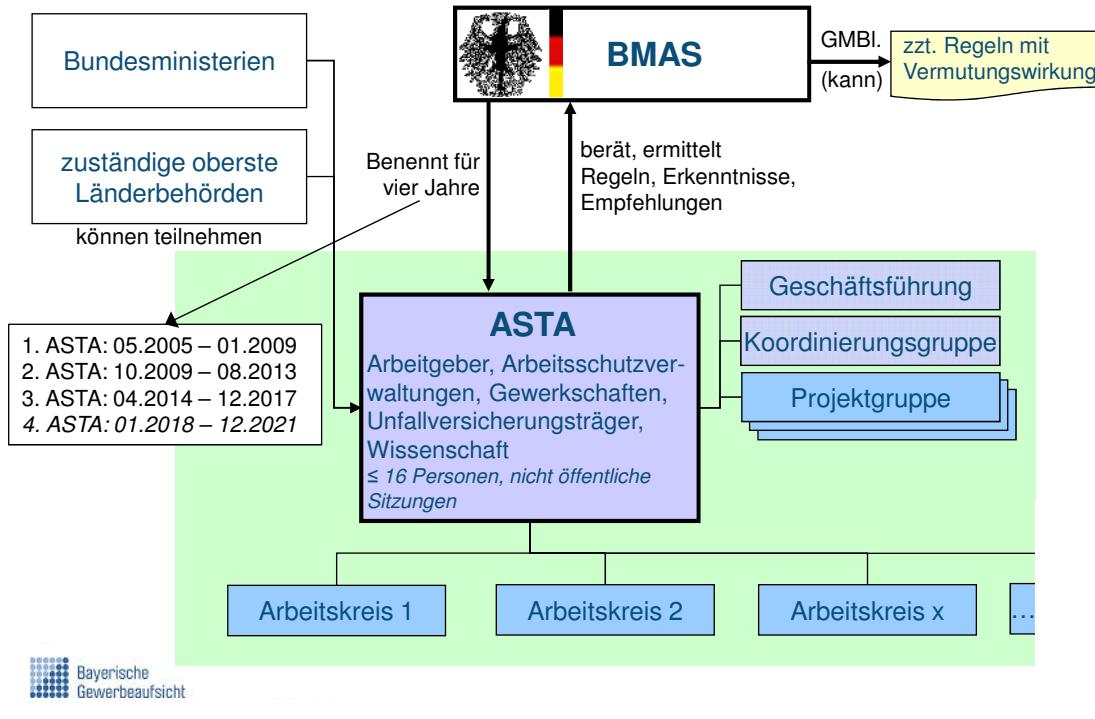
Zu den **Aufgaben** des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende **Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse** für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu ermitteln,
 2. **Regeln und Erkenntnisse** zu ermitteln, wie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden können, sowie **Empfehlungen** für weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten auszuarbeiten und
 3. das BMAS in allen Fragen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu **beraten**.
- ...

Das BMAS kann die vom Ausschuss ermittelten Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI.) bekannt machen.



Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)



Folie 37



Infoportal www.baua.de

Das Portal zeigt die Struktur des ASTA:

- Startseite > Aufgaben > Geschäftsführung von Ausschüssen > Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)**
- Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)**
- Der ASTA entwickelt und betreut die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zur Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV).
- Hier finden Sie Informationen zur Struktur und Arbeitsweise des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA), zu den Arbeitsgruppen und aktuelle Informationen aus dem Ausschuss.
- Downloads**:
 - Geschäftsordnung für den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)** (PDF, 48KB, Datei ist nicht barrierefrei) → ZUM DOWNLOAD
 - Mitgliederverzeichnis** (PDF, 18KB, Datei ist nicht barrierefrei) → ZUM DOWNLOAD

Weitere Informationen

Folie 38



Verknüpfung mit Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie (GDA)

Auftrag gemäß § 20a Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG:

Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks

Grundlage:

Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz (www.gda-portal.de → Vorschriften und Regelwerk)

„Grundmodelle“ für die Erstellung von Arbeitsstättenregeln:

1. ASTA-Arbeitskreis (paritätisch besetzt)
2. Kooperationsmodell (Übernahme von Regelungen aus „UVV“)
3. Kombination (Inhalte der ASR sind Ergebnisse aus 1. und 2.)



Inhalt der ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Gefährdungsbeurteilung
 - § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
 - § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
 - § 5 Nichtraucherschutz
 - § 6 Unterweisung der Beschäftigten
 - § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
 - § 8 Übergangsvorschriften**
 - § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



§ 8 Abs. 1 ArbStättV

- Bestandsschutz anwendbar ab **1. Mai 1976** für von Gewerbeordnung erfassten und ab **20. Dezember 1996** für alle vom ArbSchG erfassten Betriebe. Geltungsdauer der Bestands-schutzregelung: **bis 31. Dezember 2020**.
- Voraussetzung für Anwendung: Betrieb wurde vor dem jeweiligen Stichtag eingerichtet / mit Einrichtung wurde vorher begonnen **und** ArbStättV stellt **neue** Anforderungen, die **umfangreiche** Änderungen der Arbeitsstätte, der Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe notwendig machen.
- Bei Anwendung des Bestandsschutzes: Einhaltung von Anhang II der EG-Richtlinie 89/654/EWG
- Anwendbarkeit entfällt, wenn Arbeitsstätte oder ihre Betriebseinrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden.
In dem Fall ist die ArbStättV auf diese Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen anzuwenden.



§ 8 Abs. 2 ArbStättV

Arbeitsstättenregeln (ASR) gelten trotz Überarbeitungsbedarf weiter

- ASR basieren noch auf ArbStättV:2004 mit alter Begriffsbestimmung „Arbeitsplatz“
 - Aktualisierung der ASR nicht zeitgleich mit Novellierung der ArbStättV möglich
 - Im ASTA erfolgt zzt. die Überarbeitung aller relevanten ASR
 - Da teilweise inhaltliche Änderungen erforderlich, müssen Aktualisierungen das „normale“ Verfahren durchlaufen
 - Sukzessive Bekanntmachungen geplant
- Regelungen können weiter inkl. Vermutungswirkung angewandt werden, sofern Begriff „Arbeitsplatz“ im Sinne der ArbStättV:2016 angewandt wird.
- Bestandsschutzregelung vermutlich nicht lange relevant



Bestandsschutz in Arbeitsstättenregeln

Grundsätzlich nicht erforderlich, da

- ASR die Schutzziele der ArbStättV konkretisieren und dabei nicht über diese hinausgehen dürfen.
 - von ASR abgewichen werden kann, wenn das mit der ArbStättV vorgegebene Schutzniveau eingehalten wird (Gefährdungsbeurteilung anstatt Vermutungswirkung).
- Ausnahmezulassung der Behörde ist daher weder erforderlich noch vorgesehen.

Sofern Konkretisierungen einer ASR für bestehende Betriebe nur mit umfangreichen Änderungen oder einem unverhältnismäßig hohen Aufwand umgesetzt werden können, enthalten die ASR ggf. Hinweise zu alternativen Lösungsmöglichkeiten, die ebenfalls die Vermutungswirkung auslösen (siehe z. B. ASR V3a.2, ASR A1.6, ASR A3.4, ASR A3.4/3)



Inhalt der ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1



Anhang zur ArbStättV

Bis 2016:

Die nachfolgenden Anforderungen gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefährdung der Beschäftigten dies erfordern.

Aktuell:

→ Wurde aufgrund § 3 gestrichen:

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.



Inhalt der ArbStättV

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 ...Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden
- 1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum
- 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzzkennz.
- 1.4 Energieverteilungsanlagen
- 1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer
- 1.6 Fenster, Oberlichter
- 1.7 Türen, Tore
- 1.8 Verkehrswege
- 1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige
- 1.10 Laderampen
- 1.11 Steigleitern, Steigesengänge

2 ...Schutz vor besonderen Gefahren

- 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- 2.2 Maßnahmen gegen Brände
- 2.3 Fluchtwiege und Notausgänge

3 Arbeitsbedingungen

- 3.1 Bewegungsfläche
- 3.2 Anordnung der Arbeitsplätze
- 3.3 Ausstattung
- 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
- 3.5 Raumtemperatur

- 3.6 Lüftung
- 3.7 Lärm

4 Sozialbereiche

- 4.1 Sanitärräume
- 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- 4.3 Erste-Hilfe-Räume
- 4.4 Unterkünfte

5 Ergänzende Anforderungen und Maßnahmen für besondere Arbeitsstätten und -plätze

- 5.1 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien
- 5.2 Baustellen

6 ...Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

- 6.1 ...Bildschirmarbeitsplätze
- 6.2 ...Bildschirme und Bildschirmgeräte
- 6.3 ...Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel für die ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen
- 6.4 ...tragbare Bildschirmgeräte für die ortsvoränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen
- 6.5 ...Benutzerfreundlichkeit...



Anhang 3.4 „Sichtverbindung nach außen“

Neu:

(1) Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten **und die eine Sichtverbindung nach außen haben.**

Dies gilt nicht für...

1. Räume, bei denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen,
2. Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen,
3. Räume, die vollständig unter Erdgleiche liegen, soweit es sich dabei um Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen, um kulturelle Einrichtungen, um Verkaufsräume oder um Schank- und Speiseräume handelt,
4. Räume in Bahnhofs- oder Flughafenhallen, Passagen oder innerhalb von Kaufhäusern und Einkaufszentren,
5. Räume mit einer Grundfläche von mindestens 2 000 Quadratmetern, sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken.

(2) Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen ..., Kantinen sollen eine Sichtverbindung nach außen haben.

(3) Räume, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die Anforderungen (o. g.) nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden. → **Bestandsschutzregelung**



Anh. 5.2 Abs. 2 „Absturzschatz auf Baustellen“

Neu:

Schutzvorrichtungen, die ein Abstürzen von Beschäftigten an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen verhindern, müssen vorhanden sein:

1. **unabhängig** von der Absturzhöhe bei
 - a) Arbeitsplätzen am und über Wasser oder an und über anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - b) Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
2. bei **mehr als 1 Meter** Absturzhöhe an Wandöffnungen, an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen sowie Verkehrsweg: Anh. 2.1 Abs. 1
3. bei **mehr als 2 Meter** Absturzhöhe an allen übrigen **Arbeitsplätzen**.

Bei einer Absturzhöhe **bis zu 3 Metern** ist eine Schutzvorrichtung entbehrliech an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken von baulichen Anlagen mit bis zu 22,5 Grad Neigung und nicht mehr als 50 m² Grundfläche, sofern die Arbeiten von hierfür fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden und diese Beschäftigten besonders unterwiesen sind. Die Absturzkante muss für die Beschäftigten deutlich erkennbar sein.



Arbeitsstättenregeln

§ 3 Gefährdungsbeurteilung	V3	2.3 Fluchtwege, Notausgänge	A2.3, A3.4/3
§ 3a Abs. 2 Barrierefreiheit	V3a.2	3.1 Bewegungsfläche	A1.2
1.1 Konstruktion, Festigkeit	–	3.2 Anordnung Arbeitsplätze	–
1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum	A1.2	3.3 Ausstattung	–
1.3 SiGe-Kennzeichnung	A1.3	3.4 Beleuchtung, Sichtverbindung	A3.4, A3.4/3 in Erarbeitung
1.4 Energieverteilungsanlagen	–	3.5 Raumtemperatur	A3.5
1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer	A1.5/1,2	3.6 Lüftung	A3.6
1.6 Fenster, Oberlichter	A1.6	3.7 Lärm	A3.7 (E)
1.7 Türen, Tore	A1.7	4.1 Sanitärräume	A4.1
1.8 Verkehrswege	A1.8	4.2 Pausen-, Bereitschaftsräume	A4.2
1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige		4.3 Erste-Hilfe-Räume	A4.3
1.10 Laderampen		4.4 Unterkünfte	A4.4
1.11 Steigleitern, Steigeisengänge		5.1 außerhalb	–
2.1 Absturzsitzschutz ...	A2.1	5.2 Baustellen	Anhänge A5.2 (E)
2.2 Maßnahmen gegen Brände	A2.2	6 Bildschirmarbeitsplätze	demnächst Projektstart

Bayerische Gewerbeaufsicht

= veröffentlicht

= geplante Änderungen

Folie 49



Arbeitsstätten-Richtlinien (außer Kraft)

ASR 5	Lüftung	ASR 25/1	Sitzgelegenheiten
ASR 6	Raumtemperaturen	ASR 29/1-4	Pausenräume
ASR 7/1	Sichtverbindung nach außen	ASR 31	Liegeräume
ASR 7/3	Künstliche Beleuchtung	ASR 34/1-5	Umkleideräume
ASR 7/4	Sicherheitsbeleuchtung	ASR 35/1-4	Waschräume
ASR 8/1	Fußböden	ASR 35/5	Waschgelegenheiten außerhalb von erforderlichen Waschräumen
ASR 8/4	Lichtdurchlässige Wände	ASR 37/1	Toilettenräume
ASR 8/5	Nicht durchtrittsichere Dächer	ASR 38/2	Sanitätsräume
ASR 10/1	Türen und Tore	ASR 39/1,3	Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
ASR 10/5	Glastüren, Türen mit Glaseinsatz	ASR 41/3	Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien
ASR 10/6	Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Toren	ASR 45/1-6	Tagesunterkünfte auf Baustellen
ASR 11/1-5	Kraftbetätigte Türen und Tore	ASR 47/1-3,5	Waschräume für Baustellen
ASR 12/1-3	Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	ASR 48/1,2	Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen
ASR 13/1,2	Feuerlöscheinrichtungen	ASR 55	Flucht- und Rettungspläne (Entwurf)
ASR 17/1,2	Verkehrswege		
ASR 18/1-3	Fahrtreppen und Fahrsteige		
ASR 20	Steigeisengänge und Steigleitern		

Bayerische Gewerbeaufsicht

Folie 50



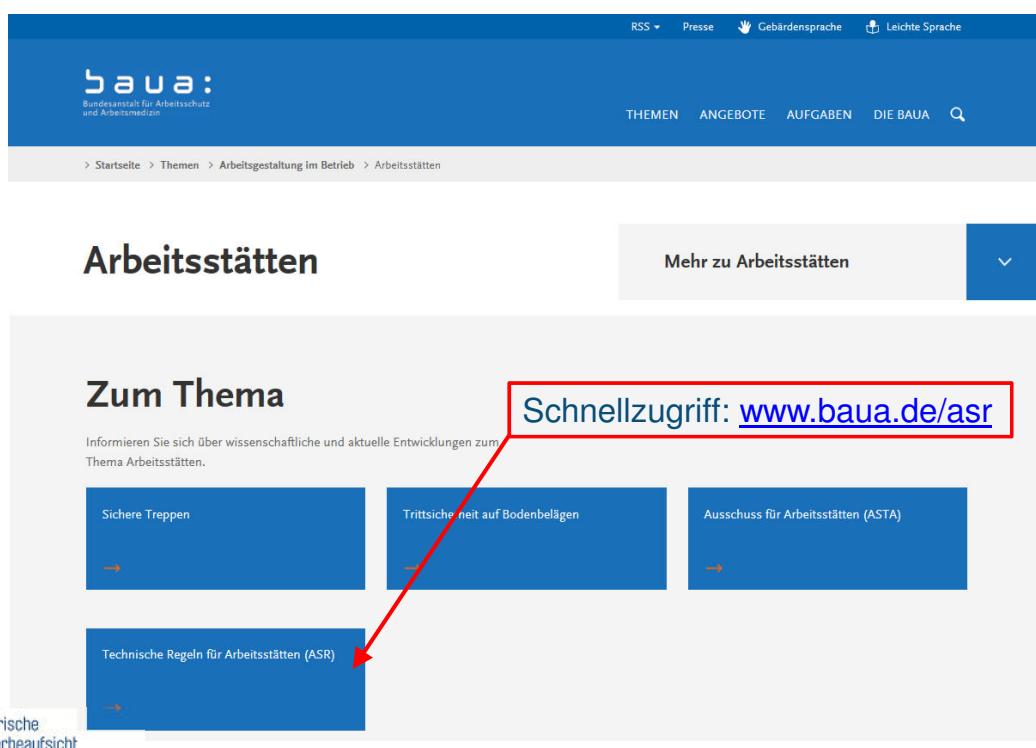
Ausblick zu ASTA-Themen

z. B.

- Ergonomie bei der Arbeitsplatzgestaltung
- Aspekte möglicher psychischer Belastungen
- neue Beleuchtungstechnologien (z. B. biologisch wirksame Beleuchtung, LED)
- Einzelarbeitsplätze
- Mobile Arbeitsplätze
- Nichtraucherschutz
- moderne Bürokonzepte
- psychische Belastungen
- Ultraschall/Infraschall



Infoportal www.baua.de



The screenshot shows the homepage of the Baua website (www.baua.de). The top navigation bar includes links for RSS, Presse, Gebärdensprache, Leichte Sprache, THEMEN, ANGEBOTE, AUFGABEN, DIE BAUA, and a search icon. Below the navigation is a breadcrumb trail: Startseite > Themen > Arbeitsgestaltung im Betrieb > Arbeitsstätten. The main content area features a large heading "Arbeitsstätten" and a sub-section "Zum Thema". This section contains four blue boxes with white text: "Sichere Treppen", "Trittsicherheit auf Bodenbelägen", "Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)", and "Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)". A red arrow points from the "Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)" box to a red-outlined box containing the text "Schnellzugriff: www.baua.de/asr". The bottom left corner of the page features the "Bayerische Gewerbeaufsicht" logo.



Infoportal www.baua.de

The screenshot shows the homepage of the Federal Institute for Occupational Safety and Health (Baua). The main navigation menu includes links for RSS, Presse, English, Gebärdensprache, Leichte Sprache, THEMEN, ANGEBOTE, AUFGABEN, DIE BAUA, and a search function. The breadcrumb navigation indicates the current page is 'ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan'. A red box highlights the text 'Alle Änderungen nachverfolgbar' (All changes traceable) in the sidebar.

Technische Regel für Arbeitsstätten
Ausgabe: August 2007
(GMBI 2007, S. 902; zuletzt geändert GMBI 2017, S. 8)

Erste Änderung: Im Juni 2011 wurde der Punkt 10 "Ergänzende Anforderungen für Baustellen" eingefügt (GMBI 2011, S. 303).

Zweite Änderung: Im Dezember 2011 wurden das Inhaltsverzeichnis und der Anwendungsbereich angepasst (GMBI 2011, S. 1090).

Dritte Änderung: Im September 2013 wurde der Anwendungsbereich angepasst (GMBI 2013, S. 931).

Vierte Änderung: Im April 2014 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2014, S. 286).

Fünfte Änderung: Im Januar 2017 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2017, S. 8).

In den unten stehenden Dokumenten sind die entsprechenden Textpassagen markiert.

Bayerische Gewerbeaufsicht [Downloads](#)

Folie 53



Modale Hilfsverben in Arbeitsstättenregeln

1. **muss**, ist zu, ist erforderlich, hat zu, lediglich....zulässig, es ist notwendig, darf nicht, es ist nicht zulässig (erlaubt, gestattet), es ist unzulässig, es ist nicht zu, es hat nicht zu
→ **Anforderung**, die um die Einhaltung der Regel zu sichern, verbindlich, d.h. ohne Abweichungen, eingehalten werden muss.

2. **Soll**, ist zu (wenn...), ist erforderlich (wenn...), es ist erforderlich, dass (wenn...), hat zu (wenn...), es ist notwendig (wenn...)
→ **Aufforderung**; abgestufte Form von „muss“; im Rahmen von gegebenen Randbedingungen besteht eine Entscheidungsfreiheit, wobei die Ausführung der vorgegebenen Variante dann verpflichtend ist, wenn die objektive Möglichkeit dafür besteht.



Modale Hilfsverben in Arbeitsstättenregeln

3. **darf**, ist zugelassen, ist zulässig, ...auch..., braucht nicht, ist nicht erforderlich, keine...nötig
→ **Zulässigkeit**; diese Verbformen werden angewendet, um eine im Rahmen dieser Regel zulässige Handlungsweise anzugeben.
4. **kann**, vermag, es ist möglich, dass..., lässt sich...; in der Lage (sein) zu..., sollte nicht, vermag nicht, es ist nicht möglich, dass...,...lässt sich nicht....
→ **Möglichkeit und Vermögen**, sowohl in physischem als auch physikalischem oder kausalem Zusammenhang



Regelungen zur Barrierefreiheit in ASR

- Konkretisierungen erfolgen in eigenständiger ASR (ASR V3a.2)
- Nur zusammen mit anderen ASR anwendbar:
- Aufbau:
 - Für alle Bereiche geltenden Anforderungen
 - Anhänge mit ergänzenden Anforderungen zu bekannt gemachten ASR, sofern erforderlich

Beispiel: Mindestbreite eines Fluchtweges für ≤ 5 Personen

- ASR A2.3:
0,875 m, **an Türen ≥ 0,80 m**.
- ASR V3a.2:
für Rollstuhlfahrer: 1,00 m, bei mehreren Rollstuhlfahrern: 1,50 m,
zzgl. Zuschlag bei Zwischenaufenthalt, **an Türen ≥ 0,90 m**



Regelungen zu Baustellen in ASR

- Konkretisierungen erfolgen in jeweiliger ASR
- Ergänzung betrifft abweichende Anforderungen, sofern erforderlich
z. B. nicht erforderlich in einer ASR zu Raumabmessungen (ASR A1.2)
- Regelungen in eigenem Kapitel

Beispiel für Abweichung: Anbringungsort von Flucht- und Rettungsplänen

- ASR A2.3 „allgemeiner Teil“:

Die Flucht- und Rettungspläne sind in den Bereichen der Arbeitsstätte in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen auszuhängen, in denen sie ...aufzustellen sind.

- ASR A2.3, Kap. 10 „Baustellen“:

Der Flucht- und Rettungsplan kann mit Baustelleneinrichtungsplänen oder Baustellenordnungen verbunden und abweichend von...an einer zentralen Stelle...ausgehängt sein....



Infoportal des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)



www.lasi-info.com



Start Über uns Themen Publikationen GDA-Info Recht Kontakt

» LASI-VERÖFFENTLICHUNGEN AKTUALISIERUNGEN VON LEITLINIEN ABGESTIMMTE LÄNDERPOSITIONEN VORTRÄGE UND MATERIALIEN
JAHRESBERICHTE DER LÄNDER

LASI-Veröffentlichungen

Nutzen Sie die Möglichkeit des Herunterladens der LV-Texte (Download).
Die Broschüren sind nicht in der Druckversion erhältlich.

LV	Datum (YYYY/MM/DD)	Titel	Info	Download
56	2013/15/02	LV 56 Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung	Info / Vorschau	PDF
16	2011/20/09	LV 16 Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter	Info / Vorschau	PDF
37	2011/22/08	LV 37 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutgerüsten	Info / Vorschau	PDF
40	2000/20/11	LV 40 Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung	Info / Vorschau	PDF
50	2009/16/03	LV 50 Bewegungsergonomische Gestaltung von arbeitender Steherhaltung	Info / Vorschau	PDF

Suchen:

Suche

Durchsuchen Sie das Angebot des LASI

Suche starten

Neuigkeiten

17
October 2017

Messestand der Arbeitsschutzbehörden der Länder auf der "A+A 2017" in Düsseldorf

17. bis 20. Oktober 2017 - Messestand der Arbeitsschutzbehörden der Länder auf der "A+A 2017" in...



Infoportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

The screenshot shows the DGUV website's navigation bar with categories like Prävention, Versicherung, Rehabilitation / Leistungen, Forschung, Internationales, Qualifizierung, Zahlen und Fakten, and Presse / Mediencenter. A red circle highlights the breadcrumb trail "Start > Prävention > Themen A-Z > Arbeitsstätten / Arbeitsplatz". The main content area features a heading "Arbeitsstätten sicher und menschengerecht gestalten" with a photo of two workers in hard hats reviewing plans. To the right are sections for "Ansprechperson" (Marina Nethen-Sammy), "Weitere Informationen" (including links to the Coordination Council for Workplaces and the DGUV Database of Publications), and "Downloads" (links to the Workplace Ordinance and its annex).

Folie 59

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



www.gewerbeaufsicht.bayern.de

Andreas Zapf

Referat I6 - Technischer Arbeitsschutz, Arbeitszeitschutz,
Ladenschluss, Grundsatzfragen des Vollzugs im Arbeitsschutz

Tel.: 089 1261-1754

Fax: 089 1261-1638

E-Mail: andreas.zapf@stmas.bayern.de